

NEUE GESETZLICHE REGELUNG DES KARTELLWESENS

Erleichterte Auflösung von Kartellen — Bildung von Zwangskartellen — Verbot der Errichtung neuer Betriebe

Allgemeines

In Heft 29 haben wir unter „Kurze Nachrichten“ bereits nach Ausführungen Dr. h. c. Wagens über die Absichten der Reichsregierung auf diesem Gebiete des Wirtschaftslebens kurz berichtet. Am 15. Juli d. J. sind nun zwei neue Gesetze in Kraft getreten, die einerseits eine Änderung der bisherigen Kartellverordnung bringen, andererseits die Errichtung von Zwangskartellen vorsehen. Mit beiden Gesetzen werden in die Hand des Reichswirtschaftsministers (bei den Zwangskartellen z. T. auch des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft) weitgehende Machtbefugnisse gelegt mit dem Zweck, im Interesse von Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl rasch und wirksam gegen Schwierigkeiten und Übelstände auf dem Gebiete des Kartellwesens vorzugehen, die sich unter dem Einfluß der Wirtschaftskrise besonders fühlbar gemacht haben. Es soll damit auch ein erhöhter Einfluß der Reichsregierung auf die Maßnahmen einzelner Kartelle gewonnen werden, die ihre wirtschaftliche Machtstellung durch ungerechtfertigte Preisforderungen oder andere Bindungen mißbrauchen. Die beiden Gesetze greifen nur die dringendsten Fragen heraus, während eine vollkommene Neuordnung des Kartellwesens späterer Zeit vorbehalten bleibt.

Beide Gesetze, die mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft traten und zu denen eine kurze Begründung gegeben wird, sind für die Baustoffindustrie und in ihrer Auswirkung auch für die Bauwirtschaft von großer Wichtigkeit.

Änderung der Kartellverordnung (vom 15. 7. 1933 Reichsgesetzblatt I, N. 82).

Die Kartellverordnung — richtiger die „Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen“ stammt vom 2. Nov. 1923 und hat durch die Notverordnung des Reichspräsidenten über „Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung“ vom 14. Juli 1932 I. Teil Kapitel VI bereits Änderungen in bezug auf das Kartellgericht erfahren.

Diese Verordnung befaßt sich bekanntlich mit „Verträgen und Beschlüssen“, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugungen oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten (Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliches).

Nach § 4 der Verordnung konnte für solche Verträge oder Beschlüsse, die das Gemeinwohl gefährden, durch

den Reichswirtschaftsminister beim Kartellgericht die Nichtigkeit beantragt werden.

Jetzt wird die Nichtigkeitserklärung für den Vertrag oder Beschluß oder Teile derselben in die Hand des Ministers gelegt, die zeitraubende Entscheidung durch das Kartellgericht ausgeschaltet.

Wenn der Reichswirtschaftsminister nur einen Teil für nichtig erklärt, so hat er auch allein darüber zu entscheiden, ob und inwieweit das die Nichtigkeit anderer Teile nach sich zieht.

§ 9 traf bisher Vorsorge gegen die unberechtigte Verhängung von Sperrn gegen Betriebe und Verkaufsstellen, die sich den Festsetzungen der Kartelle nicht fügen.

Das Gesetz will nach seiner Begründung die Bestrebungen wirtschaftlicher Verbände, die Aufrechterhaltung eines ehrbaren und wirtschaftlich gesunden Berufsstandes sicherzustellen, nachdrücklich fördern. Der § 9 hat daher einen Zusatz erhalten, daß „die Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit besonders dann nicht als unbillig bezeichnet werden kann, wenn der Geschäftsbetrieb von Personen geleitet wird, die die im Geschäftsverkehr nötige Zuverlässigkeit nicht besitzen“. Dazu gehört auch die Anbietung oder der Verkauf von Gütern oder Leistungen, die unter Würdigung der Belange des Betriebes sowie der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls als volkswirtschaftlich ungerechtfertigt anzusehen sind. Damit sollen sowohl Preisschleuderei wie auch Preiswucher getroffen werden.

Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen (vom 15. 7. 1933 Reichsgesetzblatt I, Nr. 82).

Dieses Gesetz ist das wichtigere, da es den Reichswirtschaftsminister (eventuell Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft) ermächtigt, einerseits gewisse Wirtschaftsbetriebe zu Zwangskartellen zusammenzuschließen, andererseits die Errichtung neuer Betriebe auf einzelnen Wirtschaftsgebieten zu verbieten.

§ 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß der Reichswirtschaftsminister zum Zwecke der Marktregelung Unternehmungen zu Syndikaten, Kartellen, Konventionen oder ähnlichen Abmachungen zusammenschließen oder an bereits bestehende derartige Zusammenschlüsse Unternehmungen anschließen kann, „wenn der Zusammenschluß unter Würdigung der Belange der Unternehmungen sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint“.

Damit können also Zwangskartelle geschaffen werden, und es wird damit den Wünschen gewisser Industrien (Zementindustrie!) Rechnung getragen, wobei allerdings eine verstärkte Staatsaufsicht gegen Überspannungen von einseitigen Interessen in den Kauf genommen werden muß.

Auf diese Zwangskartelle findet die Kartellverordnung in ihrer Fassung, wie sie zuletzt durch die Notverordnung vom 14. 6. 1932 geändert worden ist, Anwendung. Ausgeschlossen ist, als dem Charakter eines Zwangskartells nicht entsprechend, natürlich das Kündigungsrecht nach § 8 dieser Verordnung.

Zur Kündigung berechtigte nach diesem Paragraphen ein wichtiger Grund. Als solcher war anzusehen der Umstand, daß die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden, insbesondere bei der Erzeugung, deren Absatz oder der Preisgestaltung „unbillig beschränkt“ wurde.

Nach § 5 kann die „Errichtung neuer Unternehmungen sowie die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen“ für eine bestimmte Zeit verboten werden durch den Reichswirtschaftsminister oder von seiner Einwilligung abhängig gemacht werden. Die „besonderen Bedürfnisse eines bestimmten Wirtschaftszweiges“ müssen das unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheinen lassen. Unter diesen Voraussetzungen kann der Reichswirtschaftsminister auch den Umfang der Ausnutzung bestehender Betriebe regeln. (Die Vorschrift findet übrigens keine Anwendung auf

Gewerbe, deren Betrieb von einer an den Nachweis des Bedürfnisses gebundenen Erlaubnis abhängig ist.)

Nach der Begründung sollen dadurch vor allem Fehlleitungen des Kapitals vermieden werden, das die Wirtschaft heute dringend benötigt und die Neuanlage von Betrieben dort verhindert werden, wo die vorhandene Produktionsanlagen offensichtlich dem Bedarf genügen.

§ 6 bestimmt: eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch ein Vorgehen auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt.

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes regeln lediglich seine Durchführung.

Schlußbemerkung zum Zwangskartellgesetz

In der amtlichen Begründung zu diesen beiden Gesetzen wird nachdrücklich betont, daß das Gesetz keineswegs den Zweckverfolge, die bestehende Wirtschaftsordnung, die auf der Initiative und Verantwortlichkeit des einzelnen Unternehmers beruhe, grundsätzlich zu ändern und etwa einer staatlichen Planwirtschaft den Boden zu ebnet.

Es soll unbedingt nur als „ultima ratio“ und da zur Anwendung kommen, wo alle Möglichkeiten eines gütlichen Ausgleiches erschöpft sind. Vor Zwangszusammenschlüssen wird also der Minister zunächst gütliche Einigungsverhandlungen zu versuchen haben.

Im übrigen sollen die Zwangskartelle nicht einseitigen Unternehmerinteressen dienen, sondern alle von der Marktlage berührten Kreise, insbesondere den Abnehmer und Konsumenten berücksichtigen.

Fr. E.

GESETZ ZUR SICHERUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT IM WOHNUNGSWESEN

Vom 14. Juli 1933. Reichsgesetzblatt I, Nr. 82

Nachprüfung der Geschäftsgebarung — Änderung der GNV

Die wirtschaftlichen Ubelstände, die sich in der Geschäftsgebarung auch bei den „gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen“ im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (kurz GNV) des Reichspräsidenten vom 1. 12. 1930 mehrfach gezeigt haben, gaben die Veranlassung zu diesem Gesetz, das die Verbände von Wohnungsunternehmen und die Vereinigung solcher Verbände, abgesehen von der schon bestehenden laufenden Aufsicht, einer besonderen Nachprüfung ihrer Geschäftsgebarung unterwirft, über deren Notwendigkeit und Ausdehnung im Streitfall der Reichsarbeitsminister, und zwar bindend für Gerichte und Verwaltungsbehörden, entscheidet.

Organe für die Überprüfung sind:

1. bei Organen der staatlichen Wohnungspolitik die nach § 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung zuständige Anerkennungsbehörde;
2. bei anderen Wohnungsunternehmen und Verbänden, die sich auf ein Land beschränken, die oberste Landesbehörde;
3. bei Verbänden, die über die Grenzen eines Landes hinausgehen, der Reichsarbeitsminister.

Diese Befugnisse können ganz oder teilweise auf besonders Beauftragte von diesen Behörden überwiesen werden.

Die Befugnisse der Prüfungsbehörden oder deren Beauftragten gehen weit und erstrecken sich auf:

alle Maßnahmen im Sinne des § 20 der Gemeinnützigkeitsverordnung, auf die Einberufung der Organe der Unternehmen, Verbände und Vereinigungen, auf die Festsetzung ihrer Tagesordnungen, auf Anwesenheit bei deren Sitzungen, Stellung von Anträgen usw.; auf die eventuelle Ablösung der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Prokuristen; auf die Bestellung der nötigen Personen zur Weiterführung der Geschäfte, wenn diese fehlen, gegebenenfalls unter Beschränkung ihrer Befugnisse auch in Abweichung von den Satzungen; auf die Kündigung von Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Prokuristen, wenn die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens es erfordert, oder nicht die Gewähr gegeben ist für den rückhaltlosen Eintritt für den nationalen Staat; das gilt auch von der Festsetzung der Abfindungen, Übergangsgehälter und Versorgungsbezüge, die herabgesetzt und zeitlich beschränkt werden können.

Die Kündigung dieser oben genannten Personen bedarf der schriftlichen Form unter Angabe der Gründe, kann nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres mit drei Monaten Frist erfolgen, ist aber auch zulässig bei Verträgen, die auf Lebenszeit oder lange Frist abgeschlossen sind. Dagegen ist Beschwerde an die Behörde zulässig, die den Beauftragten bestellt hat, ihre Entscheidung ist bindend. Auch gelten die Bestimmungen des Kündigungsrechtes bei Beamten vom 7. 4. 1933.

Maßnahmen vorstehender Art begründen keine Entschädigungsansprüche wegen Enteignung.

Maßnahmen der obersten Landesbehörden, die von Inkrafttreten des Gesetzes erlassen sind (z. B. in Preußen und Sachsen), gelten weiter, auch wenn sie darüber hinausgehen. Der Reichsarbeitsminister kann sie aber aufheben.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können auch auf nichtgemeinnützige Unternehmen durch den Reichsarbeitsminister ausgedehnt werden, soweit sie nach ihren Satzungen Wohnraumbeschaffung für ihre Mitglieder oder Minderbemittelte bezwecken und öffentliche Mittel als Darlehn oder Zuschüsse erhalten.

Die Kosten der Überprüfung können auf die

betreffenden Unternehmen umgelegt und im Zwangsverfahren eingezogen werden. Diese Bestimmungen treten spätestens am 31. März 1934 außer Kraft. Das Gesetz ändert auch die bestehende Gemeinnützigkeitsverordnung in einigen Punkten ab, gewährt für Unternehmen, die bereits vor 1. 1. 1931 von den Steuerbehörden als gemeinnützig behandelt worden sind Erleichterungen, präzisiert den Begriff Gemeinnützigkeit schärfer, setzt die Wohnfläche für Bauten solcher Unternehmungen von 90 auf 75 qm herab und sieht vor, daß die Zinsen die für während der Bauzeit aufgewendete eigene Mittel aktiviert werden, bei der Berechnung des zu verteilenden Reingewinns nicht einberechnet werden dürfen.

Der Reichsarbeitsminister kann weitere Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes erlassen.

DIE NEUE BERLINER WERTZUWACHSSTEUER

Gültig ab 1. Juli 1933

Mit Tabelle und Diagramm zur Ablesung

Auf der gründlichen Kenntnis der lokalen Grundstücks- und Mietverhältnisse beruht zum großen Teil eine gesegnete private Hausbautätigkeit in den Großstädten, und so erfordert zwangsläufig die Entwicklung der das Grundstückswesen betr. Gesetze stets das stärkste Interesse aller mit dem Baumarkt unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Kreise. Ein wichtiges Glied innerhalb der Kette der diesbezügl. Verordnungen bildet die — grundsätzlich und in ihren Einzelheiten vielfach bekämpfte — Wertzuwachssteuer, die seit Erlaß i. J. 1911 und Überführung aus dem staatl. Bereich i. J. 1921 in den der Städte schon mehrfach Änderungen erfahren hat, die dem Strom der Konjunktur und den verschiedenen Auffassungen der maßgeblichen Kreise folgten. Für Berlin, das ja in vieler Hinsicht den anderen deutschen Großstädten als Wegweiser dient, hatten die Aufsichtsbehörden (Innenminister und Oberpräsident) der Beibehaltung der bisherigen, von 1928 stammenden, Steuerordnung die Genehmigung versagt, und deshalb wurde eine stärkere Angleichung an die preuß. Musterordnung erforderlich. Nach Annahme des 2. Nachtrages durch die Stadtverordnetenversammlung am 30. 5. 1933 hat nunmehr die Wertzuwachssteuer gegen früher stark gemilderte, seit dem 1. 7. 1933 in Kraft getretene Formen erhalten. Natürlich kann auch hierdurch allein der — besonders innerhalb der Großstädte — darniederliegende Grundstücks- und Baumarkt nicht etwa wieder in geordnete Bahnen mit aufwärts gerichteter Tendenz gebracht werden. Dazu bedarf es viel wesentlicherer Erleichterungen, besonders bezüglich der hohen ständigen Immobiliensteuern und -abgaben und vor allem einer auf berechtigtes Vertrauen für lange Sicht begründeten Stetigkeit der Wirtschaft. Aber innerhalb der Kette der Maßnahmen im Bau- und Grundstücksmarkt kommt auch der jetzt erfolgten Milderung der Wertzuwachssteuer erhebliche Beachtung zu.

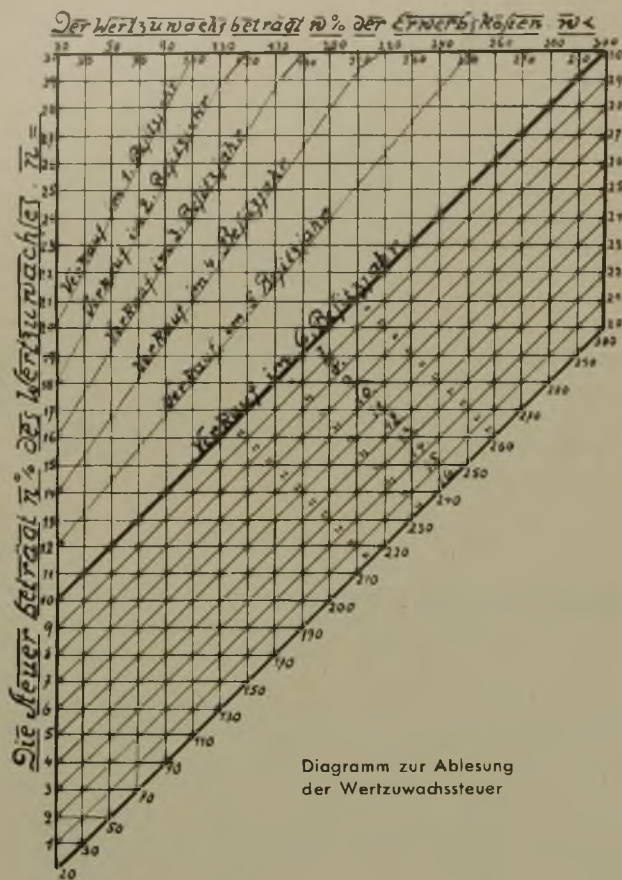
Die Erleichterungen erstrecken sich, was zunächst den Baumarkt unmittelbar angeht, darauf, daß nach § 25 die Karenzzeit bis zur Bebauung eines Geländes gegen bisher verdoppelt wird, so daß das Grundstück nicht wie jetzt schon nach zweijährigem, sondern erst nach vierjährigem Besitz zu bebauen ist, „wenn nachgewiesen wird, daß es dem Grundstückserwerber infolge von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich war, die Gebäude innerhalb der ursprünglichen Frist zu er-

richten oder zu vollenden“. In den labilen wirtschaftlichen heutigen Zeiten wird zweifellos hierdurch der Entschluß zum Erwerb eines Geländes für Manchen erleichtert werden.

Das Grundprinzip des Steuercharakters ist wie schon seit vielen Jahren erhalten geblieben: Die Steuer steigt proportional mit der Höhe des Wertzuwachses und vermindert sich mit der Länge der Besitzdauer, Sätze, die vom Standpunkt der gesunden volkswirtschaftlichen Entwicklung auch durchaus zu begrüßen sind.

Da die Einnahmen aus der Steuer in den letzten Jahren aus den ja allenthalben bekannten Gründen sehr stark zurückgegangen waren und z. B. in Berlin das ganze Aufkommen 1932 nur noch 3,94 Mill. RM gegen noch 7,95 Mill. RM 1931 und gegen 10 Mill. RM 1930 betragen hatte, so wurde mehrfach, z. B. auch von der Berliner Handels- und Industriekammer zur Belebung des Marktes angeregt, mindestens für eine Übergangszeit die Steuer vollkommen aufzuheben. Aber wohl um nicht — was frühere Zeiten der Prosperität bewiesen hatten — den Mißständen einer zügellosen Spekulation Tür und Tor zu öffnen und auch nicht der kleinsten Einnahmen verlustig zu gehen, hat man hiervon abgesehen.

Der zu besteuerte Wertzuwachs ergibt sich rechnerisch natürlich als Differenz des Verkaufs- und des Einkaufspreises des Grundstückes. Von ersterem können wieder die tatsächlichen Verkaufsspesen abgezogen werden, darunter auch die „ortsübliche“ Vermittlerprovision. (Der Begriff der Ortsüblichkeit ist hier neu in § 18 des Gesetzes eingeführt.) Zu dem Einkaufspreis werden die tatsächlichen Erschließungs-, Bau- und Umbaukosten, sowie andere dauernde Verbesserungen gemäß § 13 der Steuerordnung hinzugezählt. Auch in der jetzigen Fassung wird wie vorher von einem Mittelniveau ausgegangen, nämlich einer Besitzzeit zwischen fünf und sechs Jahren, die in der folgenden Tabelle und der graphischen Darstellung besonders gekennzeichnet ist. Beträgt bei einem Verkauf während einer Besitzzeit innerhalb des sechsten Jahres der Wertzuwachs weniger als 20 v. H. — ein Fall, der in der heutigen Zeit wohl als normal zu bezeichnen sein wird — so ist eine Steuer in Höhe von 10 v. H. des Wertzuwachses zu entrichten. Für kürzere Besitzzeiten gelten



die gleichen Aufschläge wie früher, nämlich 20 v. H. für jedes Besitzjahr. Der Steuerhöchststand beträgt aber in jedem Fall wie vorher 30 v. H. des Wertzuwachses.

Für längere Besitzzeiten, also vom siebenten Jahre an, werden Nachlässe von jährlich 1 v. H. absolut gewährt (früher $\frac{1}{2}$ v. H.), so daß in günstigstem Fall die Steuer (nicht wie früher nach 26), sondern schon nach 16 Jahren gänzlich in Fortfall kommt. Grundstücke, die in der Inflationszeit oder kurz danach erworben sind, d. h. zwischen dem 1. 1. 1919 und dem 31. 12. 1924, genießen nicht die erwähnten Ermäßigungen. Zur Zeit wird bei den bekannten Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt ein Wertzuwachs wahrscheinlich nur in seltenen Fällen feststellen sein, so daß die Steuer gar nicht zur Erhebung gelangt, da, besonders was Miethäuser in den Großstädten anbelangt, die Verkaufspreise in den letzten Jahren teilweise so erhebliche Rückgänge wie kein anderes Element unserer Volkswirtschaft erfahren haben. Die Preise in der Vorkriegszeit waren durchschnittlich dreieinhalb- bis viermal so hoch als in der heutigen Zeit, da die Miethäuser mit dem etwa 14- bis 16fachen der Nettomieten umgesetzt wurden, heute mit dem $3\frac{1}{2}$ - bis 5fachen, und sogar in den Jahren der Scheinblüte wurden trotz der damals noch höheren Hauszinssteuer als heute noch ungefähr doppelt so hohe Preise als jetzt erzielt.

Die beigegebene Tabelle, die nach den Sätzen des § 23 der neuen Verordnung aufgestellt ist, desgleichen die graphische Darstellung ermöglichen die sofortige Ableitung der Steuer. In der Tabelle ist in der ersten senkrechten Spalte der aus Verkaufs- und Einkaufspreis sich ergebende Wertzuwachs, prozentual zu den Erwerbskosten, gemäß den Staffeln der Verordnung, in der obersten Waagerechten das Besitzjahr, in dem die Veräußerung erfolgt ist, aufgeführt. Die Verbindung der

zugehörigen Waagerechten und Senkrechten ergibt den Steuersatz prozentual zum Wertzuwachs.

Tabelle zur Ableitung der Wertzuwachssteuer in Prozenten des Wertzuwachses

Wertzuwachs kleiner als	Anzahl der Besitzjahre n bei Verkauf										Steuerfrei nach Jahren
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
% d. Erwerbskosten	Steuer in v. H. des Wertzuwachses										
20	20	18	16	14	12	10	9	8	7	6	16
30	22	19,8	17,6	15,4	13,2	11	10	9	8	7	17
50	24	21,6	19,2	16,8	14,4	12	11	10	9	8	18
70	26	23,4	20,8	18,2	15,6	13	12	11	10	9	19
90	28	25,2	22,4	19,6	16,8	14	13	12	11	10	20
110	30	27	24	21	18	15	14	13	12	11	21
130	30	28,8	25,6	22,4	19,2	16	15	14	13	12	22
150	30	30	27,2	23,8	20,4	17	16	15	14	13	23
170	30	30	28,8	25,4	21,6	18	17	16	15	13	24
190	30	30	30	26,6	22,8	19	18	17	16	15	25
200	30	30	30	28	24	20	19	18	17	16	26
210	30	30	30	29,4	25,2	21	20	19	18	17	27
220	30	30	30	30	26,4	22	21	20	19	18	28
230	30	30	30	30	27,6	23	22	21	20	19	29
240	30	30	30	30	28,8	24	23	22	21	20	30
250	30	30	30	30	30	25	24	23	22	21	31
260	30	30	30	30	30	26	25	24	23	22	32
270	30	30	30	30	30	27	26	25	24	23	33
280	30	30	30	30	30	28	27	26	25	24	34
290	30	30	30	30	30	29	28	27	26	25	35
300	30	30	30	30	30	30	29	28	27	26	36

In der graphischen Darstellung wird von der in jedem Fall feststehenden — kurvenmäßig wiedergegebenen — Anzahl der Besitzjahre ausgegangen. Der Wertzuwachs in Prozenten der Erwerbskosten ist in der obersten Abszisse eingetragen. Die Projektion nach links auf die erste senkrechte Spalte gibt die Steuerhöhe in Prozenten des Wertzuwachses an.

Einige Beispiele mögen zur Erklärung dienen:

1. Erwerbspreis am 15. 4. 1925	100 000 RM
Erwerbskosten und bauliche Investitionen (§ 13) zus.	10 000 RM
Nettoerwerbskosten	110 000 RM
Verkaufspreis am 30. 8. 1933	140 000 RM
Veräußerungskosten (§ 18)	5 000 RM
Nettoverkaufspreis	135 000 RM

Wertzuwachs $135 000 - 110 000 = 25 000$ RM = 22,7 v. H. (weniger als 30 v. H.) von 110 000 RM. Da der Verkauf in das neunte Jahr des Besitzes fällt, folgt aus Tabelle und Kurvendarstellung die Steuer zu 8 v. H. von 25 000 RM = 2 000 RM. Der frühere Satz betrug, wie der Vergleich mit der eingeklammerten Kolonne der Tabelle ergibt, 10,5 v. H., d. h. 2625 RM, die Differenz zwischen früher und jetzt 625 RM.

2. Erwerbspreis am 15. 8. 1932	3 000 RM
Erwerbs- und Erschließungskosten (§ 13)	1 000 RM
Nettoerwerbskosten	4 000 RM
Verkaufspreis am 14. 2. 1938	6 000 RM
Veräußerungskosten (§ 18)	400 RM
Nettoverkaufspreis	5 600 RM

Wertzuwachs 1 600 RM = 40 v. H. von 4 000 RM. Da der Verkauf in das sechste Besitzjahr fällt, beträgt die Steuer, wie Tabelle und Kurvendarstellung bei einem Wertzuwachs, der kleiner als 50 v. H. ist, angeblich, 12 v. H. von 1 600 RM = 192 RM.

Je länger der Besitz währt, desto größer wird i. a. prozentual die Minderung gegen früher:

3. Erwerbspreis am 30. 9. 1918	20 000 M
Erwerbs- und Erschließungskosten, Bauten usw. (§ 13)	6 000 M
Nettoerwerbskosten	26 000 M
Verkaufspreis am 30. 8. 1934	35 000 RM
Veräußerungskosten (§ 18)	2 000 RM
Nettoverkaufspreis	33 000 RM

Wertzuwachs 7 000 RM = 26,9 v. H. (d. h. weniger als 30 v. H.) von 26 000 RM. Da der Verkauf in das 16. Besitzjahr fällt, sind nach der Tabelle zu zahlen 7—6 = 1 v. H.; die Kurvendarstellung führt unmittelbar auf diesen Satz. Nach der alten Steuerfassung waren 7 v. H., also 490 anstatt jetzt 70 RM zu zahlen.

Dr.-Ing. Willy Lesser, Berlin

FEHLER IN DER PLANUNG VON KRANKENHÄUSERN

Nach einem Vortrag von Arch. Hermann Distel, Hamburg*)

1. Die Bausysteme

Von entscheidender Bedeutung und daher von vornherein zu behandeln ist die Wahl des Bausystems. Streubauweise oder Blockbauweise oder Mischung von beiden — das ist die Frage, die in Europa noch nicht entschieden ist, während Amerika sich fast eindeutig zur zentralisierten Form bekennt. Alles andere in einem Bau ist wieder gutzumachen, nur nicht die falsche Anlage. Grundrißbildung und Höhen beeinflussen die Wirtschaftlichkeit, die Betriebsklarheit und die Betriebswege, die Kosten für Beheizung, Lüftung und Rohrnetz, überhaupt sämtliche Anschaffungs- und Unterhaltungskosten.

Die flache Streubauweise ist heute zu teuer, da sie großen Bauplatz, unverhältnismäßig viele Gebäude, viele Keller und Dächer und allzu großes Wege- und Rohrnetz erfordert. Bei Anstalten mit mehrstöckigen Korridorhäusern zeigen sich noch weitere Mängel: die Hausentfernung, der Bauwuch soll aus gesundheitlichen Gründen groß, aus technisch-wirtschaftlichen klein sein. Im Zusammenhang mit der Gebäudeentfernung stehen andere Nachteile, wie Schlagschattenwirkung und das zwangsläufige Anstarren häßlicher Rückenfassaden, schlechte Verbindung von Haus zu Haus, allzu viele Eingänge, schlechte Kontrolle an der Umzäunung, zu viel Gartenland. Man sollte nicht rhythmisch reihen, sondern schachbrettartig, diagonal oder sternartig bauen, die Eingänge konzentrieren und ein geschicktes Kommunikationsnetz durch Wege in verschiedenen Höhen anlegen. Falsch ist gerade bei dieser Bauweise das Auseinanderreißen Energie verbrauchender Abteilungen: der Kraft- und Heizzentrale, der Küche, der Waschküche, der Desinfektion und der physikalisch-therapeutischen Abteilung. Alle diese Raumgruppen werden bei der Streubauweise am besten in einem zentral gelegenen Blockhaus zusammengefaßt, um auf diese Weise Bau- und Betriebskosten zu vermindern.

Das Streubausystem mit Korridorbauten von etwa vier bis sechs Stockwerkshöhen, wie es im letzten Jahrhundert in Zentraleuropa angewandt wurde, ist noch stark verbesserungsfähig: das Problem liegt in der Verbindung der Häuser unter sich. Es wäre an der Zeit, in der Krankenhaussiedlung, wie in jedem anderen Großstadtquartier, das ganze Rüstzeug modernen Städtebaues zu verwenden (Tunnel und Brücken, Hoch- und Tiefstraßen, Unter- und Überführungen, Gleise und Bahnen, senkrechte und Schrägaufzüge, wenn nötig Drahtseilbahnen).

Als beste Lösung gilt heute die zentralisierte Blockbauweise als Hochhaus oder als in die Länge gezogener Einheitsbau von wenigen Stockwerken. Die Wahl eines ausgedehnteren Grundrisses mit wenigen Stockwerken oder einer konzentrierten Baufläche mit vielen Stockwerken hängt ab von der Gesetzgebung, dem Schutze der Landschaft und des Städtebildes, dem Bauplatzpreis und der Kostenkalkulation. Grundsätzlich unterscheidet man den offenen und den geschlossenen, d. h. Hof-Grundriß. Heute ist man beinahe restlos zum Zeilenbau, also zum offenen Bau, übergegangen. Er zeigt sich am klarsten im langgestreckten Rechteck (Mannheim), Varianten: mit Flügeln, Querflügeln, Biegungen, U-, H- und Winkelformen usw. Der Nachteil des niederen Einheitshauses sind die übermäßig langen Korridore, die zu Störungen, Kreuzungen und Belästigungen führen,

auch dann, wenn sie durch Querabschlüsse unterteilt werden. Man verbessert das System durch gut eingerichtete Verbindungswege im Keller und im Dachstock, oder durch parallele Gänge und angehängte Laubengänge. Da der einfache Langbau allzu große Ausdehnung annimmt, verkürzt man den Grundriß durch Parallel- und Querflügel. Man sollte aber lieber einen Stock höher bauen, als den Grundriß um eine Abteilung zu verlängern.

Die geschlossene Hofbauweise darf nur verwendet werden, wenn die Höhe gleich oder weniger hoch als die Hofbreite ist. Nachteilig sind lange, einseitige Gänge. Auch dieses System läßt sich verbessern durch Staffelung der Höhen. Zur Durchlüftung können die Ecken aufgeschlitzt, die Bauwiche überbrückt oder offene Durchfahrten eingelegt werden. Die Verkehrswege vom Zentraleingang zu den Treppenbatterien lassen sich durch diagonale oder sternförmige Anordnung und durch halboffene Tunnel quer durch den Gartenhof verkürzen. Schmale hohe Lichthöfe sind unhygienisch, da die Luft in ihnen stagniert.

Das zur Zeit modernste und beliebteste System ist das zentrale Vielstockwerkshaus, das sich bis zum Wolkenkratzer erhebt, fast immer in offener Bauweise. Schon aus statischen Gründen nimmt man zweibündige Grundrisse mit Mittelkorridor. Dabei wird auf die Südorientierung weniger Gewicht gelegt. Die Vorteile des Turmhauses liegen in der Verminderung der Wegleistungen (Aufzüge!). Die Konzentration des Grundrisses ergibt konzentrierte Verwaltungs- und Unterhaltungskosten und konzentriertes Röhrensystem. Dazu kommt, daß — besonders in den Großstädten — oben die Luft besser, der Lärm geringer, die Bauplatzkosten niedriger werden. Der Hauptfehler der amerikanischen Turmbauweise ist der hermetische Abschluß des Mittelkorridors von der Außenwelt, doch läßt sich durch geschickte Planung Luft und Licht schaffen. Lang, Berlin, empfiehlt Versetzen der Längszeilen in Abständen einer Pflegeeinheit, Schachner, München, hat im Dermatologischen Institut Aufschlitzungen nach dem Korridor vorgenommen.

Vielfach wird in Europa bei Hochhäusern der Fehler gemacht, daß die Stockhöhen zu hoch genommen werden. Bei 4,50 m Zimmertiefe genügen 3 m Höhe; aber: entweder einseitige Orientierung mit tiefen Räumen und größeren Stockhöhen oder zweiseitige Orientierung mit Schmalräumen und kleineren Stockhöhen. Verwaltungs-, Behandlungs- und Wirtschaftsräume, Säle, aber auch das Küchengeschoß brauchen größere Stockhöhen. Ein besonderer Mangel europäischer Hochhausspitäler ist die Unkenntnis von Verkehrsstockwerken (niedere, bis auf 1,80 m verminderte Zwischenstockwerke) für Querverkehr und Entlastung der Gänge in den Patientenabteilungen. Das zentrale Hochhaus braucht eine saubere Zusammenfassung und Trennung der verschiedenen Abteilungen für Poliklinik — Wirtschaft — Verwaltung — Behandlung und Patienten. Verzettlung zusammengehöriger Abteilungen wirkt bis in die kleinsten technischen und organisatorischen Ausläufer. Die teuersten Schalldämpfungen nützen nichts, wenn nicht lärmende von ruhebedürftigen Räumen getrennt werden.

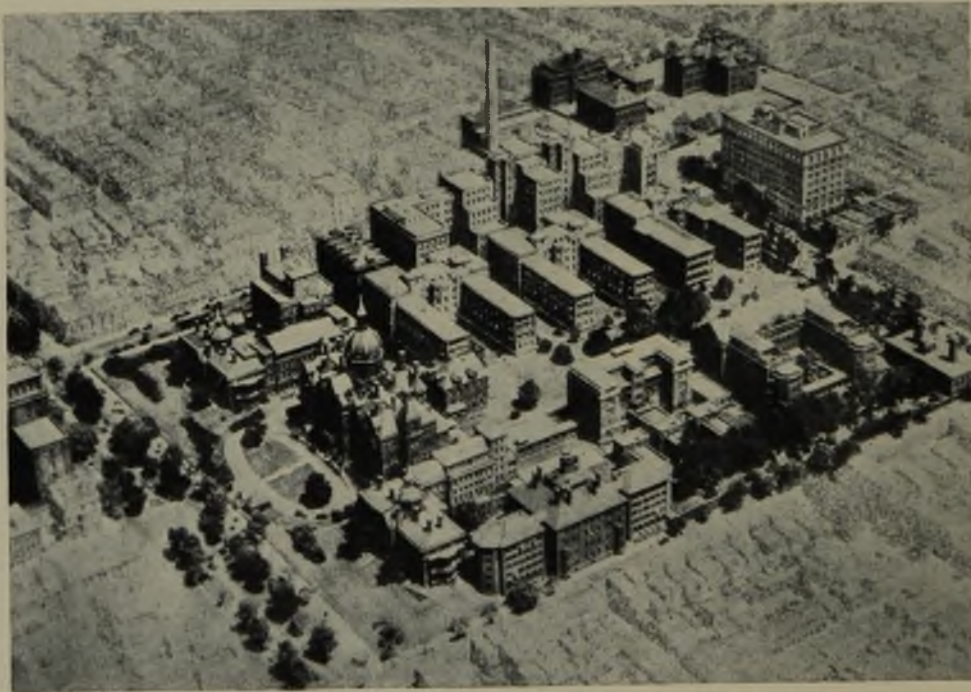
Schwere Fehler findet man in der Führung der Verkehrskreise, d. i. Weg der Patienteneinweisung, Außen- und Innenpatienten - Kreislauf, Besucherweg, Speise- und Wäscheverkehr und innerer Verkehrsweg der Pflege-

*) In einem Kurs der „Internationalen Krankenhaus-Gesellschaft“ in Frankfurt a. M.



1 Streubauweise
Pavillon-System

Eppendorfer Krankenhaus
Hamburg



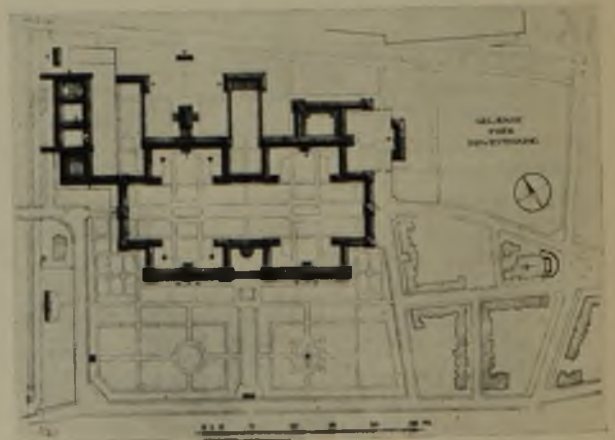
2 Streubauweise
mit Stockwerkshäusern

Johns Hopkins Hospital
in Baltimore



3 und 4 Blockbauweise flach. 1100 Betten

Medizinische Klinik	300 Betten
Chirurgische Klinik	350 "
Orthopädische Klinik	80 "
Frauen und Kinder-Klinik	300 "
Ohren und Nasen-Klinik	70 "



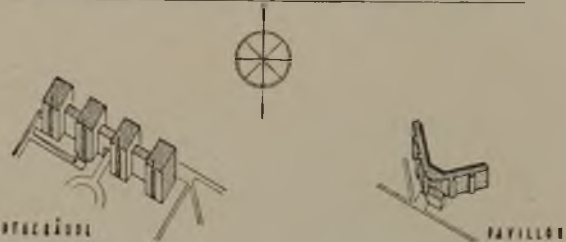
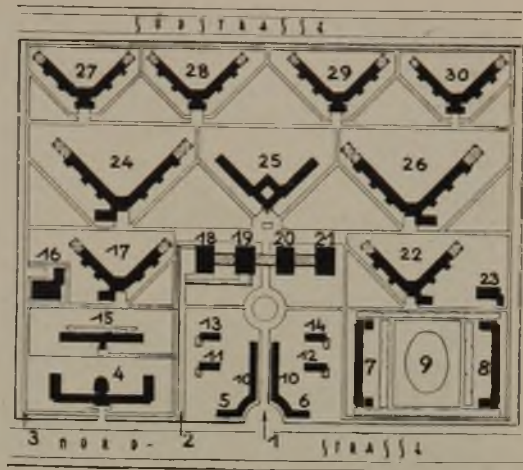
Klinische Krankenhäuser Freiburg i. Br. Ob.-Reg.-Baurat Lorenz, Freiburg



5 Blockbauweise hoch. Los Angeles General Hospital

6 Programmskizze für ein Krankenhaus von 1600 Betten

1 Haupteingang — 2 Einfahrt für Kohlen und Küche — 3 Eingang für Pathologie — 4 Poliklinik, Fürsorge — 5 Pförtner — 6 Wohnungen — 7, 8 Schwesternhaus — 9 Sportplatz — 10 Garagen — 11 Oberarzt — 12 Kasino — 13 Direktor — 14 Ärzte — 15 Hautkranke — 16 Pathologie — 17 Augen-, Nasen-, Hals-, Ohrenklinik — 18 Kesselhaus — 19 Küche, Waschküche, Desinfektion — 20 Aufnahme, Verwaltung — 21 Beobachtung — 22 Nervenklinik — 23 Isolierhaus — 24 Chirurgische Klinik — 25 Kirche, Vortrag, Röntgen-Abt. — 26 Innere Medizin — 27 Frauenklinik — 28 Infektion — 29 Tuberkulose — 30 Kinderklinik



6 Mischung von Streubau- und Hochbauweise mit Diagonalsystem. Vorschlag Distel

AN NUTZFLÄCHE JE KRANKENBETT [IN QUADRATEMETER] WERDEN BENÖTIGT FÜR:

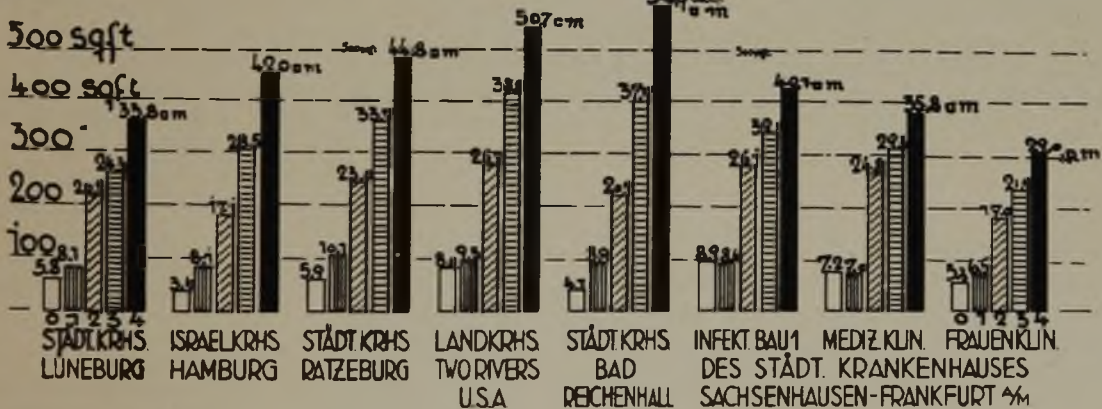
- 1 DEN KORRIDOR
- 2 DIE KRANKENZIMMER
- 3 DIE GESAMTKRANKEN-ABTLG. [VOLLSTATION]
- 4 DAS BETTENHAUS OD. DIE ABTEILUNG MIT ZWANGSLÄUFIGEM ZUBEHÖR
- 5 DEN GESAMTBAU MIT BEHANDLUNGS-/LEHR-/U.S.W. RÄUMEN

FLOOR SPACE [IN SQ.MTRS.] TO BE CALCULATED PRO RATA OF PATIENTS' BEDS FOR:

- 1 THE CORRIDOR
- 2 THE PATIENTS' ROOMS
- 3 THE WHOLE PATIENTS' DEPARTMENT
- 4 THE BEDS HOUSE OR BEDS DEPARTMENT WITH THE NECESSARY ACCESSORIES
- 5 THE WHOLE BUILDING WITH TEACHING-/TREATMENT-/ETC. ROOMS

SURFACE UTILISABLE [EN METRES CARRÉS] NÉCESSAIRE PAR LIT DE PATIENT POUR:

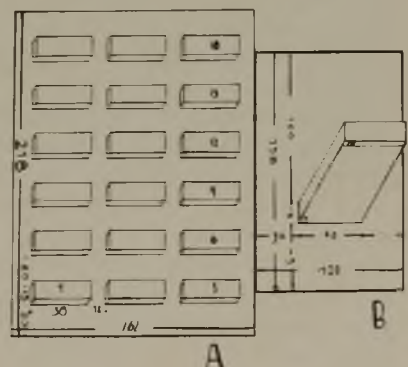
- 1 LES CORRIDOR
- 2 LES CHAMBRES D. MALADES
- 3 LE DEPARTEMENT TOTAL DES PATIENTS
- 4 L'EDIFICE DES LITS OU LE DEPARTEMENT AVEC LES ACCESSOIRES NÉCESSAIRES
- 5 L'ETABLISSEMENT TOT. AVEC LES SALLES DE TRAITEMENT/ENSEIGNEMENT/ETC.



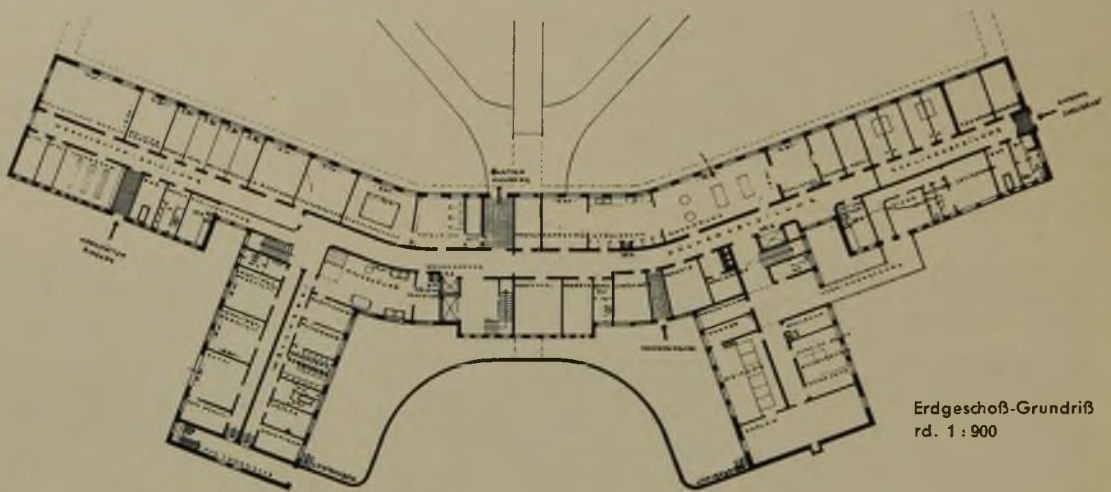
7 Analysierung der Raumfläche. Zusammenstellung nach Distel

8 Vergleich von Bauten desselben Inhalts in Streubau- und Hochbauweise

- A. Flachbau 18 Pavillons je 25 Betten-Pflegeeinheit
Bauplatz rd. 35 300 qm
- B. Hochbau 18 Stockwerke
dgl. rd. 15 800 qm



1-10. Die Bausysteme im Krankenhausbau.



Erdgeschoß-Grundriß
rd. 1 : 900

9 und 10 Zentralisierter offener Blockbau. Krüppelheim Hamburg-Volksdorf. Projekt 1930. Architekt Herm. Distel

Nach Süden konkav gekrümmt, nach Norden besonnte Querflügel. Im Untergeschoß: Betriebs- und Wirtschaftsräume, Isolierabteilung, Sezierraum. Im Erdgeschoß: Verwaltung, soziale Fürsorge, Turn- und Gymnastiksaal. Im Querflügel: Operations- und Behandlungsräume

einheit. Die gesamte Behandlung kann nach amerikanischer Art in einem Stockwerk oder einem Flügel geschehen. Lärmende oder übelriechende Abteilungen sind in Sonderbauten zu verweisen.

Das System der Zukunft wird ein hohes Blockhaus miteinigen angereichten kleineren Häusern sein.

2. Das Einzelgebäude

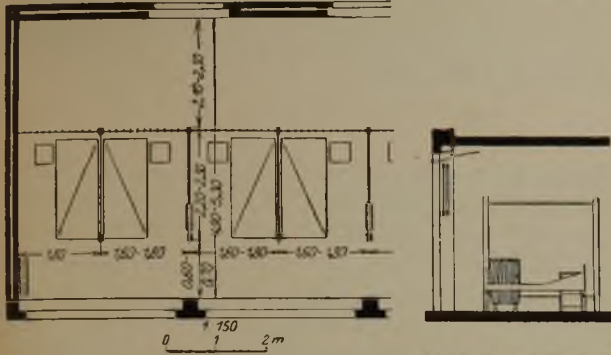
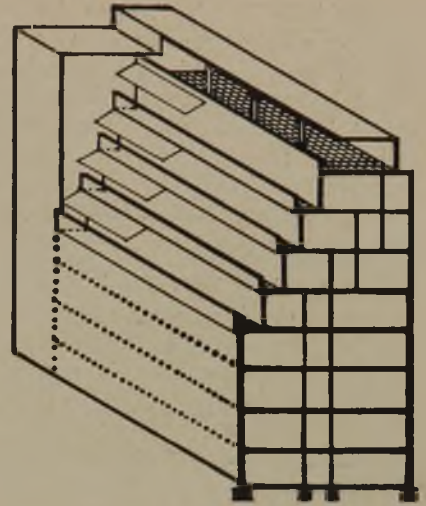
Gleiches gehört auf Gleiches, Wand auf Wand; Schlag- und Schattenwirkung von Vor- oder Nachbarbauten darf nicht übersehen, Dachraum nicht weggelassen werden. Die Auflösung der Krankenhaus-Fassaden in Glasschiebefenster für Freiluftbehandlung, mit Sälen oder Einzelzimmern dahinter, wird sich in den gemäßigten Zonen wohl halten. Die neuerdings versuchten Rück- und Unterstaffelungen werden bestimmt schwere Nackenschläge zeitigen. Die Terrassen sind im regnerischen Klima nur für kurze Zeit zu verwenden, die Konstruktion ist niemals ganz dicht zu halten. Die heutige Freiluftbehandlung braucht andere Raumgestalten.

Am meisten von allen Mißständen im Krankenhausbau springen für die Bewohner die Fehler in der Raumplanung ins Auge. Die einbündige Anlage mit Südlage der Patientenzimmer, dahinter Korridor und Nebenräume, also mit Ost-West-Längenausdehnung, braucht abnorm lange Korridore. Man sucht die Längenausdehnung durch größere Raumtiefe zu vermindern, macht den Patientenraum mit Drei-Bettenstellung 6 m tief an

Stelle einer Zwei-Bettenstellung von 4,50 m. Die zwei-bündige Anlage (Patientenzimmer doppelseitig mit Mittelkorridor bei Süd-Ost-Längenausdehnung mit 4,50 m Raumtiefe bei 3 m Höhe) muß durch Aufschlitzungen und Versetzungen verbessert werden. Größere Säle sind überholt. Das kombinierte System aus Ein- und Mehrbettzimmern zeigt räumlich schlecht organisierte Pflegeeinheiten, zu große Wegelängen. Das Einzelzimmer-System nach Alter mit 3:3:3 m-Räumen wurde bis jetzt noch nicht gebaut. Es verlangt ein hervorragendes Signalsystem und Kontrollfenster zur Erleichterung der Bedienung.

Auf Grund des Rechnungssystems Distel (Abb. 7) zeigen sich unerbittlich die Mängel einer Bauanlage. Man kommt bei einem reinen Bettenhaus im Durchschnitt mit 120 cbm umbauten Raumes je Bett aus, mit 150 cbm für die gesamte Krankenanstalt einschließlich aller Sonderhäuser. Für das Volumen einer Betteneinheit von 24 Betten wurden etwa 1470 cbm im Durchschnitt errechnet, wobei die Betriebslänge bei 4,50 m Zimmertiefe etwa 35 m, bei 6 m Zimmertiefe etwa 27 m beträgt. Ein solcher Prüfungs-Maßstab ist viel sicherer als der technisch und wirtschaftlich unbrauchbare Bettenpreis. Ein solcher ist überhaupt sinnlos, wenn nicht die geleistete Quantität und Qualität und die Konjunkturlänge der Bauzeit mit erwähnt werden.

Die Operationsräume sind vielfach zu groß und teils zu hoch, teils zu nieder. Man kann mit 5·5 m bei 3,80 m Höhe auskommen, wenn das Fenster bis zur Decke reicht.



12 und 13 Freiluftbauweise. Dasquet-System. Krankenhaus Nordend

15 Freiluftbauweise. Balkon-System

14 Freiluftbauweise. Rückterrassierung.
Säuglingsheim in Hamburg. Proj. 1928. Arch. H. Distel
In den 5 obersten (von 9) Stockwerken Räume für Freiluft-
behandlung der Kinder, hoch über Straßenlärm und Groß-
stadtdunst

Laryspital, Bern
Arch. Professor Salvisberg, Berlin—Zürich



16 Freiluftbauweise. Loggia-System
Elisabeth-Mach-Heim, Brünn
Arch. B. Fuchs, Brünn



Die verschiedenen Systeme für Freiluft-
behandlung

Oberlichter sind überflüssig. In den O. P. mit Sterilisation, Vorbereitungsräumen können Türen fehlen. Gefährlich ist die Sonnenwirkung wegen starker Erwärmung. Ein Luftpolster ist über den O. P. anzubringen. In der Physikalisch-therapeutischen Abteilung ist stärkste Konzen-

tration, am besten mit Röntgen- und Strahlenabteilung zusammen am Platze, nicht im Keller oder in dunklen Räumen. Sie muß mit der Außenluft für Sonnen- und Luftbäder verbunden und für Außenpatienten leicht zugänglich sein. Keine festen, sondern niedere, leicht

verschiebbare Wände. Wegen des starken Dampf- und Heizungsverbrauches und wegen der vielfach ambulanten Behandlung sollen sie der Energiezentrale und dem Haupteingang benachbart sein. Betriebs- und Wirtschaftsräume dürfen nicht zu weit von einander liegen (Röhrensystem zu teuer!). Bei Fernwerken Reserveanlage für den Notfall! Waschküchen dürfen, da zu laut, nicht unmittelbar unter Krankenzimmern liegen.

Schlußbemerkung

Die Hauptfehler beim Krankenhausbau liegen teils im Programm, einschl. Größe u. Beschaffenheit des Bauplatzes, teils im gewählten falschen System, teils in der Projektgestaltung. Sie bestehen in unnötig großen Flächen-

ansprüchen, in zu großen Volumina, in falsch geleiteten und zu langen Betriebswegen, in Doppelmägen für den gleichen Zweck, in der zersplitterten Lage zusammengehöriger Abteilungen, im Weglassen von nötigen Zwischengeschossen und Dachräumen, in falschem Aneinanderreihen von Räumen. Beim Bau eines Krankenhauses wirken, von den besonderen Programmforderungen abgesehen, zwei Komponenten:

1. die exakte Kenntnis aller empirisch festgestellten Formeln der Größenverhältnisse, des Betriebsvorganges und der technischen Sonderkonstruktionen,
2. die wissenschaftlich-künstlerische Intuition.

Prof. Dr. Rud. Schmidt, Hamburg

SPORTHALLE IN OLLERUP (DÄNEMARK)

Dr. techn. Chr. Ostfeld, Kopenhagen / 6 Abbildungen

Der bekannte Leiter und Inhaber der Turnhochschule in Ollerup auf Fünen, Niels Bukh, hat im v. J. bedeutende Vergrößerungen seiner Hochschule vorgenommen, da der immer wachsende Zugang von neuen Schülern eine ständige Erweiterung der Räumlichkeiten erfordert. Da während des Winters die Arbeit auf der Freiluftstation durch das Wetter gehemmt wird, müssen die Übungen in überdeckten Räumen stattfinden; für diesen Zweck erwies sich aber der vorhandene große Turnsaal als zu klein. Man hat daher südlich von der Schule eine große geräumige Sporthalle errichtet, deren konstruktive Ausbildung von Interesse ist. Zwischen Schule und Halle ist ein großes Schwimmbecken angelegt worden, das in den Sommermonaten das vorhandene überdeckte Schwimmbecken entlasten soll. Das neue Freiluftschwimmbecken ist 5 m tief, wodurch die hohen 10-m-Sprünge ermöglicht werden. Die Sprungbretter in 5 und 10 m Höhe sind am Nordgiebel der Sporthalle befestigt. An der einen Seite des Beckens entlang läuft ein Tunnel, der die im Keller der Schule gelegenen Umkleieräume mit dem Boden der neuen Sporthalle verbindet. Der Zusammenhang zwischen Sporthalle und Schule ist hierdurch, und zwar unbeeinträchtigt von der Witterung, gesichert.

Die Sporthalle hat eine innere Abmessung von 38,3 m zu 72 m. Das Gelände ist geneigt und der Boden der Halle liegt infolgedessen etwa 3 m unter dem Wasserspiegel des Schwimmbeckens (vgl. Längsschnitt). Diesen Höhenunterschied hat man so ausgenutzt, daß der das Becken umgebende Hof sich in einer offenen, 4 m breiten Säulenhalle am Nordgiebel entlang fortsetzt. Unter diesem Säulengang sind eine Reihe von Kellerräumen angeordnet und auch der Tunnel mündet hier aus. In der Betonwand zwischen dem mittleren Kellerraum und dem Schwimmbecken sind zwei runde Fenster, um die Schwimmer auch unter Wasser beobachten zu können.

In der Höhe des Säulenganges wurde in der Halle als frei ausgekragte Eisenbetondecke ein breites Kommandopodium angelegt mit 2,7 m Ausladung, das eine gute Übersicht über die ganze Halle gewährt.

Die Sporthalle ist als Stahlskelettkonstruktion ausgeführt und mit einer 38,3 m freitragenden Stahllamellenwölbung überdeckt.

Das Stahllamellendach bildet eine Wölbung aus ganz gleichen Elementen „den Lamellen“. Die Einzelstäbe werden in U-Form gepreßt und in den Knoten durch Bolzen u. Laschen verbunden (vgl. Abb. 5). Die Stabzüge (Lamellenbogen) verlaufen in zwei Richtungen, die einen Winkel von etwa 50° einschließen; sie bilden so ein geflochtenes Netzwerk, das sich an der Traufe gegen einen

Stahlträger über den Säulen abstützt. Bei den Giebeln wird das Netzwerk durch einen leichten Giebelbogen abgeschlossen. Gebogene Zugbänder nehmen hier den Horizontalschub auf.

Das ganze Flechtwerk zeichnet sich durch besondere Schönheit und Eigentümlichkeit aus und besitzt zudem große Steifigkeit bei einem bedeutenden Tragvermögen. Wegen der einfachen Knotenverbindungen und der Vereinheitlichung aller Teile geht die Aufstellung sehr schnell vonstatten; sie ist hier durch ganz ungeübte Landarbeiter (Schüler der Hochschule) vorgenommen worden, und zwar in nur 30 Arbeitstagen (das Dach mißt dabei 2850 m²).

Außer der hohen Wirtschaftlichkeit des Lamellendaches hat diese Konstruktion den Vorteil, daß die ganze Tragkonstruktion in der gewölbten Dachfläche liegt; sie wirkt also bei der Formgebung und Raumumschließung selber mit. Die Lamellenbauten besitzen, anders ausgedrückt, ein bedeutendes „raumbildendes Vermögen“.

Die Gesamthöhe der Halle ist am Scheitel 15,9 m, an den Zugbändern 10,4 m. Zugbänderentfernung 6 m, die Zugbänder sind nach einem Kreis mit 2,5 m Stich gebogen. Die Belichtung der Halle erfolgt durch 2,30 m hohe, durchlaufende Fensterstreifen in den Längsseiten und durch hohe Giebel Fenster. Alle Fenster sind Stahlfenster.

Auf jeder Längsseite befinden sich drei Strebepfeiler zur Aufnahme des Winddruckes auf die Fassaden; im übrigen ist naturgemäß die Halle durch Diagonalkreuze ausgesteift. Dachdeckung mit roter Dachpappe auf Holzschalung.

Die Wandkonstruktion weist einige Besonderheiten auf; sie wird außen durch fertiggegossene Betonplatten gebildet; diese werden im Verband gemauert, sie stützen sich gegen ein Holzskelett, das inwendig durch Holzschalung und Bauplatten (Jonitex) bekleidet wird. Außerdem wurde für Wasserdichtigkeit Sorge getragen.

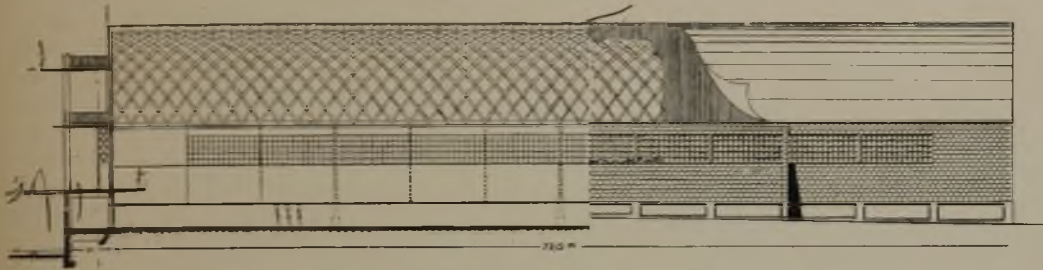
Den unteren Teil der Wand bildet eine Eusin-Betonmauer, die alle 6 m zum festen Boden herabführt.

Die Wände und die Dachfläche inwendig werden ganz hell gestrichen; die Lamellen erhalten eine kräftige, hellgrüne Farbe, die sich auf dem hellen Hintergrund mit ganz vorzüglicher Wirkung scharf abzeichnet.

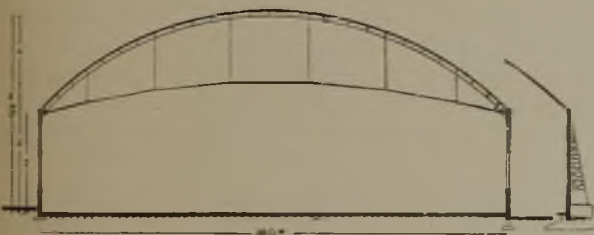
Der Boden besteht aus einer Mischung von Asphalt-Emulsion und Kork-„Kies“. Dadurch erzielt man eine feste und für Turnübungen doch genügend weiche Oberfläche. Die ganze Halle ist unter Leitung der dänischen Unternehmerfirma Chr. Björn Petersen, Kopenhagen, von jungen Schülern der Hochschule ausgeführt worden. Die gesamten Eisenkonstruktionen wurden von der A. G. C. G. Thorborg geliefert.



1 Montage vom fahrbaren Arbeitsgerüst im freien Vorbau

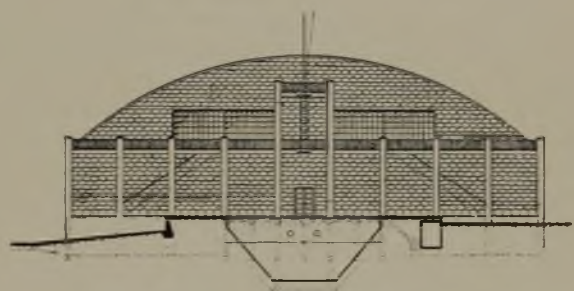


2 Längsschnitt
1:600



3 Querschnitt und Strebenpfeiler

4 Kopfansicht vom Schwimmbecken her 1:600



1-4 Turnhochschule
in Ollerup auf Fünen, Dänemark
Stahlnetzwerk
Bauart Hünnebeck
Fot. G. Jepsen-Föge, Svendborg

5 Knotenpunkt des Stahl-
lamellennetzes
Bauart Hünnebeck

6 (rechts) Inneres der Sporthalle
38,30 m Spannweite
Das tragende Netzwerk wird
zum architektonischen Raum-
abschluß
Lizenzausführung nach Bauart
Hünnebeck

(Fot. Weisholt, Svendborg)



REICHSGERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Der Entschädigungsanspruch aus § 75 Einl. z. A. L. R. gilt auch für unzulässige, in entschuldbarem Irrtum vorgenommene Eingriffe in das Privateigentum

Während bei schuldhaften Eingriffen in das Privateigentum von seiten der Behörde eine Entschädigungspflicht von Staat oder Gemeinde aus § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 RVerf. herzuleiten ist, besteht nach der neuen grundsätzlichen Reichsgerichtsentscheidung die Möglichkeit, aus § 75 Einl. z. Preuß. Allgem. Landrecht Entschädigung zu erlangen, wenn der Eingriff in unzulässiger Weise erfolgt ist, trotzdem ein Verschulden von Beamten nicht vorliegt.

Es handelt sich um den endgültigen Abschluß des bekannten Freiflächen-Rechtsstreit des Buchdruckereibesitzers Betcke gegen Stadtgemeinde Berlin. Dem Kläger wurden drei Baugesuche, die die Bebauung seines in Berlin-Wannsee gelegenen größeren Grundstücks betrafen, abgelehnt, jedesmal — wie nachträglich gerichtlich festgestellt wurde — objektiv rechtswidrig. Die Ablehnung des dritten Baugesuchs erfolgte, weil das Grundstück als Freifläche ausgewiesen war; die gesetzlichen Bestimmungen des Fluchtliniengesetzes aber boten für die geplante Freiflächenklärung keine Handhabe. Zur Erstattung des dem Kläger durch die Verweigerung der Baugesuche erwachsenen Schadens in voller Höhe wäre die Beklagte verpflichtet, wenn die Beamten des Bezirksamtes Zehlendorf oder der Stadt Berlin schuldhaft gehandelt hätten. Das Kammergericht Berlin hat jedoch ein Verschulden der Beamten einwandfrei verneint. Dagegen hat das Kammergericht unter dem Gesichtspunkt der Haftung aus § 75 Einl. z. ALR. den Klageanspruch in der geltend gemachten Höhe von 100 000 RM für gerechtfertigt erklärt. Und das Reichsgericht hat dieses Urteil des Kammergerichts gebilligt. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen ist hervorzuheben:

Nach § 75 Einl. z. ALR. ist der Staat zur Entschädigung Dessen verpflichtet, der „seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des Gemeinwesens aufzuopfern genötigt wird“. Für den Entschädigungsanspruch aus der erzwungenen Aufopferung von Rechten zum Besten der Allgemeinheit kann es aber nicht von entscheidender Bedeutung sein, ob die zuständige Behörde sich bei ihrem Eingriff von zutreffenden Erwägungen hat leiten lassen oder dabei von einem entschuldbaren Irrtum über die Auslegung und Tragweite gesetzlicher Bestimmungen oder von einem entschuldbaren Tatsachenirrtum beeinflusst gewesen ist. Es würde zu einem widersinnigen Ergebnis führen, dem so Geschädigten die im § 75 vorgesehene Entschädigung dann zu versagen, wenn die Obrigkeit sich hinsichtlich ihrer gesetzlichen Befugnisse geirrt hat, die von ihr vorgenommene Handlung aber dem Staat oder dem sonstigen öffentlich-rechtlichen Verband den erstrebten Vorteil gebracht hat. Dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck des § 75 Einl. z. ALR. wird nur die Auffassung gerecht, daß dem rechtmäßigen Eingriff in die Rechte des Einzelnen zum allgemeinen Wohle der un-rechtmäßige so lange gleich zu achten ist, als er von dem Betroffenen hingenommen werden muß, dieser also gezwungen worden ist, etwas aus seinem Vermögen zum Besten des gemeinen Wohles aufzuopfern. Auf die Zweite NotVo. vom 5. Juni 1931 (Kap. III 6. Teil) kann die Beklagte sich nicht berufen, da die NotVo. nur für solche

Fälle gilt, in denen nach den im § 1 der NotVo. angeführten Gesetzen eine Enteignung erfolgt ist.

Die Ablehnung der Baugesuche hat zur Folge gehabt, daß der Kläger sein Grundstück nicht in der beabsichtigten, an sich zulässigen Weise benutzen konnte. Ohne Rechtsirrtum nimmt das Kammergericht auch an, daß er dadurch in seinen Rechten zum Vorteil der Beklagten geschädigt worden ist. Bei Bemessung der zu gewährenden Entschädigung meint das Kammergericht rechtsirrigerweise, daß Kläger vollständig schadlos zu halten sei. Das KG. wendet sich dabei gegen die Reichsgerichtsentscheidung vom 6. Dezember 1929 (RGZ. Band 126 S. 356), wonach bei Ansprüchen aus § 75 Einl. z. ALR. nicht vollständiger Schadensersatz zu leisten ist, sondern nur ein angemessener Ausgleich für das Aufgeopferte. Das KG. verkennt aber den Unterschied, der zwischen dem Aufopferungsanspruch des § 75 Einl. z. ALR. und einem Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 RVerf. besteht. Es ist also nur Wertersatz für das zu leisten, was infolge der obrigkeitlichen Anordnung hat aufgeopfert werden müssen. Die Ansicht des KG., daß der volle Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen sei, würde zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß auch ohne Verschulden aus § 75 Einl. z. ALR. in gleicher Weise und gleicher Höhe Schadensersatz geleistet werden müßte, wie dies bei schuldhaften Amtspflichtverletzungen der Fall ist. Mag es auch richtig sein, daß der Kläger, wenn er das Grundstück hätte vor Jahren als Bauland verkaufen können, rund 500 000 RM mehr erhalten haben würde, so ist mit Rücksicht auf das vorher Gesagte doch nicht zu beanstanden, wenn das KG. dem Kläger für die lange Zeit der Behinderung an der Ausbeutung des Grundstücks die geforderte Entschädigung von 100 000 RM zubilligt. „Reichsgerichtsbriefe.“ (III 187/32. — 11. 4. 1933.)

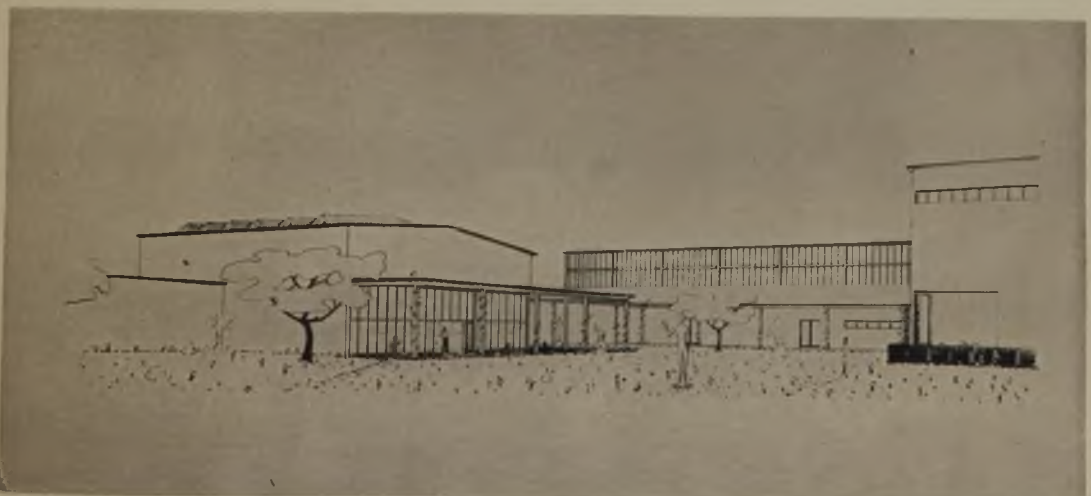
Genehmigungsverweigerung im Grundstücksverkehr ist unwiderruflich. (Neuere grundsätzliche Reichsgerichtsentscheidung. V. 275/32 vom 14. 12. 32.)

Verfügt ein nicht Berechtigter über einen Gegenstand (etwa über das Grundstück eines Anderen), so wird diese Verfügung wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt, seine nachträgliche Zustimmung erteilt. (§ 185 Abs. 2 BGB.) Nun hat das Reichsgericht in einer neuen Entscheidung zu der Frage Stellung genommen, ob der Berechtigte eine Verweigerung der Genehmigung nachträglich widerrufen kann. In den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen wird diese Frage verneint. Es heißt u. a.: Die Frage, ob und wann der Berechtigte des § 185 Abs. 2 BGB. die zunächst abgegebene Erklärung, daß er die Genehmigung verweigere, widerrufen und nachträglich doch noch die Genehmigung erteilen könne, ist bisher vom Reichsgericht nicht grundsätzlich entschieden. Die Genehmigungsverweigerung im Bereich des § 185 Abs. 2 BGB. ist, ebenso wie die Genehmigungserteilung, ein rechtlich erheblicher Akt. Sie ist eine einseitige, empfangsbedürftige, bindende, das genehmigungsfähige Geschäft endgültig vernichtende, rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Der Widerruf der Genehmigungsverweigerung ist unzulässig, sofern er nicht vorbehalten war. Hätte das Gesetz die Genehmigungsverweigerung für widerruflich gehalten, so wäre ein derartiger Gesetzeswille in einer ausdrücklichen Vorschrift niedergelegt worden. Für die Unwiderruflichkeit spricht auch die Rücksicht auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere des Grundstücksverkehrs. „Reichsgerichtsbriefe.“ (V. 275/32. — 14. 12. 1932.)

Die nachfolgenden Seiten sind mehr als eine Veröffentlichung schlechthin. Not, Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung lasten auf tausenden jüngerer Kollegen in ganz Deutschland. Wertvolle kulturelle Kräfte, die an Stelle armseliger Leistungen allerorts zum Einsatz gebracht werden könnten, liegen brach, zum Teil, weil sie einfach unbekannt sind. Was an uns liegt, wollen wir tun. Deshalb soll in einer Veröffentlichungsfolge tüchtigen Kräften bis zu etwa 35 Jahren die Möglichkeit geboten werden, ihre beste Leistung (Neubau, Entwurf, Modell oder Skizze) zu zeigen. Wir stellen jedem jüngeren Baugestalter in Deutschland anheim, uns für die folgenden Hefte, die die Arbeiten der Kollegen aller deutschen Gaue behandeln, seine besten Arbeiten zur Auswahl einzureichen. Unser heutiges Heft zeigt zu unserer Freude bereits das, was wir gleichzeitig darlegen wollen, daß sich in unserer Jugend deutlich eine Geschlossenheit und Einheit der baulichen Auffassung anbahnt. Mit dieser Folge offenbaren wir neuerdings unsere grundsätzliche Einstellung, daß jeder, der etwas zu geben hat, gleichgültig welchen Alters, welchen Titels und welcher Heimat, ob freischaffend, angestellt, beamtet oder arbeitslos, unser Weggenosse ist. Insbesondere soll die Jugend, deren Interessen wir in besonderer Weise wahren, wissen, daß sie in Deutschland bei uns eine Stelle findet, die ein Herz für sie hat, die mit ihr fühlt und für sie wirkt. Die Schriftleitung



Landhaus bei Berlin. Gestalter: Diplomingenieur Hans Köhler, Berlin (freischaffend)



Ausstellung für Kunstgegenstände in Berlin. Gestalter: Diplomingenieur Joachim Grabhoff, Berlin (angestellt)



Klosterkirche für Johannisberg bei Rudesheim a. Rh. Gestalter: Regierungsbaumeister a. D. Otto Risse, Berlin (freischaffend)



Bootshaus am Kleinen Wannsee bei Berlin. Gestalter: Diplomingenieur Jürgen Schweitzer, Berlin (freischaffend)



Landhaus in Potsdam. Gestalter: Regierungsbaumeister a. D. Otto von Estorff und Regierungsbaumeister a. D. Gerhard Winkler, Potsdam (freischaffend)



Lederwerk. Gestalter: Diplomingenieur Fritz Reichenberg, Berlin (freischaffend)



Justizpalastwettbewerb Berlin. Gestalter: Diplomingenieur Hans Th. Lehmann und Regierungsbaumeister a. D. Dr.-Ing. Robert Riedel, Berlin (freischaffend)



„Das weiße Haus“ in Potsdam. Gestalter: Regierungsbaumeister a. D. Otto von Estorff und Regierungsbaumeister a. D. Gerhard Winkler, Potsdam (freischaffend)



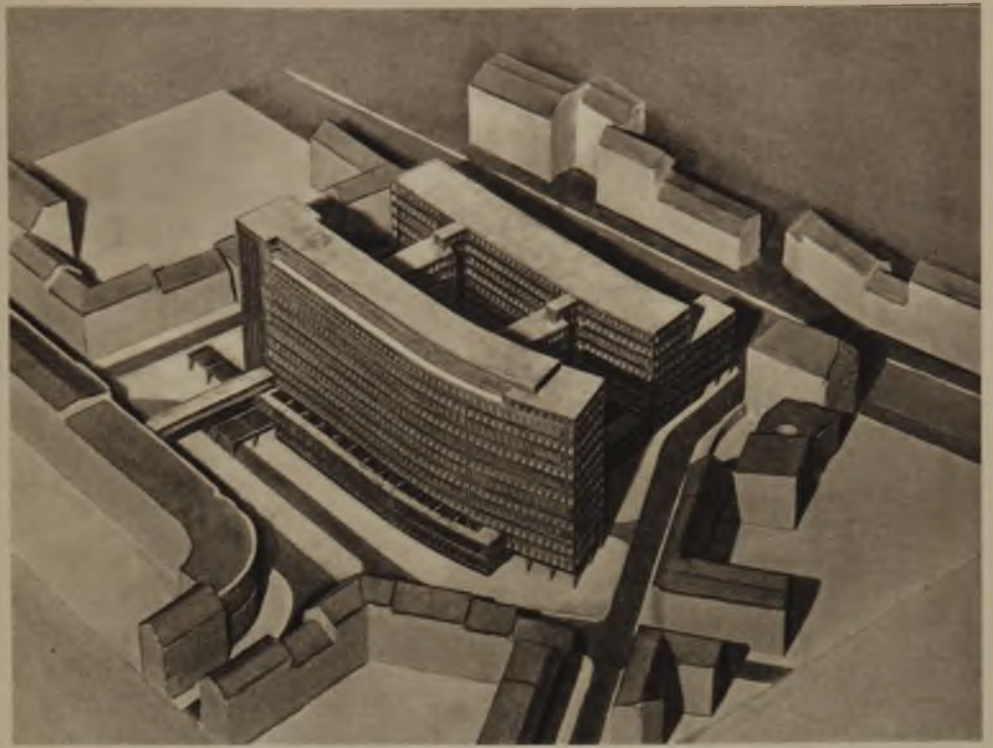
Ausbau einer Baugruppe zu einem Mädchenheim in Bayern. Gestalter: Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Friedrich Heiss, Berlin (Schriftleiter der Deutschen Bauzeitung)



Ein Einfamilienhaus in Forst (Lusitz). Gestalter: Eckart Muthesius, Berlin (freischaffend)



Wettbewerb für ein Zentralgericht in Berlin 1930. (Erster Preis). Gestalter: Diplomingenieur Wolf Werner Zschimmer, Berlin (freischaffend)



Wettbewerb für die Reichshauptbank. Gestalter: Dr.-Ing. Max Säume und Diplomingenieur Günther Hofmann, Berlin (freischaffend)



Wettbewerb Richard-Wagner-Denkmal in Leipzig. Gestalter: Ludwig Spreitzer, Berlin (angestellt). Bildhauer: Kranz, Berlin



Gemeinschaftsraum eines
Arbeitslagers. Gestalter:
Walter Kratz, Berlin (frei-
schaffend)



Haus auf Rügen (im Bau). Gestalter: Erhard
Schmidt, Berlin (freischaffend)



Wasserkraftwerk. Gestalter: Regierungsbau-
meister a. D. Dr.-Ing. Robert Riedel, Berlin
(freischaffend)

Kirche in Admont (Steiermark). Ge-
stalter: Diplomarchitekt Otto Oskar
Graessner, Berlin (freischaffend)



Landhaus mit Atelier bei
Berlin. Gestalter: Diplom-
architekt Guido Görres, KDAI,
Berlin (freischaffend)



Kapelle in Bockstede bei Berlin. Gestalter: Professor Winfried Wendland, Berlin (Referent am Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung)

Entwurf zu einer Kurhausanlage. Gestalter: Regierungsbaumeister Ludwig Loewe, Potsdam (beamtet)

